



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Katzenpension der Tierarztpraxis am Rosental GbR



1. Die Katzenpension garantiert für die Dauer des Aufenthaltes eine tierschutzgerechte Unterbringung der Katze, ausreichend Bewegungsmöglichkeit, Beschäftigung, Futter sowie bei Bedarf tierärztliche Versorgung durch die Tierarztpraxis am Rosental. Sollten vom gleichen Halter mehrere Katzen abgegeben werden, werden diese in der Regel gemeinsam untergebracht. Decke und Spielsachen können mitgebracht werden. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

2. Der Katzenhalter ist verpflichtet, über Verhaltensauffälligkeiten sowie akute und/oder chronische Krankheiten sowie Behandlungen zu informieren und im Vertrag zu dokumentieren. Bei Verletzung dieser Pflichten ist eine Haftung der Katzenpension für Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. Evtl. nötige Medikamente können nach Absprache von der Katzenpension eingegeben oder gespritzt werden. Die Medikamente müssen vom Besitzer mitgebracht werden. Die Kosten für die Eingabe der Medikamente erfolgt nach vorheriger Absprache und werden nach Aufwand berechnet. Der Katzenhalter versichert, dass die Medikamenteneingabe bei seiner Katze problemlos möglich ist.

3. Die Katze muss, durch Impfpass nachgewiesen, gegen Katzenschnupfen (RC), Katzenseuche (P), bei Freigang zusätzlich gegen Tollwut (T) geimpft sein. Eine Leukoseimpfung und/oder FIP-Impfung wird empfohlen, ist aber keine Bedingung. Der Katzenhalter legt bei Abgabe der Katze den Impfpass vor, dieser verbleibt während der Dauer des Aufenthaltes in der Pension. Die Katze muss frisch entwurmt und mit einem Mittel gegen Flöhe versorgt sein, welches während des Zeitraumes der Unterbringung noch wirksam ist. Alternativ wird durch die Tierarztpraxis am Rosental oder durch die Pension ein Floh- und Wurmmittel bei Abgabe der Katze aufgetragen. Die Kosten hierfür trägt der Katzenhalter.

Kater müssen aus hygienischen Gründen kastriert sein.

4. Der Katzenhalter ist mit der evtl. nötigen tierärztlichen Versorgung der Katze durch die Tierarztpraxis am Rosental einverstanden. Für den Fall, dass eine Katze während des Aufenthaltes in der Katzenpension erkrankt, trägt der Halter alle daraus entstehenden Kosten insbesondere Behandlungskosten, Kosten für Medikamente, Fahrten, Tierarzt, Rezepte, Sonderunterbringung und Spezialfutter. Beim Auftreten von Durchfällen wird generell ein Giardien-Test durchgeführt. Sollte dieser positiv ausfallen wird die Katze sofort mit Panacur (Fenbendazol) behandelt. Anfallende Kosten werden vom Katzehalter getragen. Behandlungen werden bei gegebenem Anlass in der Regel durch die Tierarztpraxis am Rosental durchgeführt, es sei denn, diese ist verhindert oder eine Behandlung ist durch sie nicht möglich. Für letzteren Fall erklärt sich der Halter damit einverstanden, dass eine Behandlung in der Klinik für Kleintiere der Universität Leipzig, An den Tierkliniken 23, 04103 Leipzig oder in der Tierklinik Panitzsch, Carl-Benz-Straße 2, 04451 Panitzsch (bei Leipzig) stattfindet. Die oben genannten Kosten sind bei Abholung der Katze in bar zu zahlen. Sollte eine Katze während der Pensionszeit so schwer erkranken, dass nach tierärztlicher Diagnose eine Heilung ausgeschlossen ist und die Katze leidet, erklärt sich der Halter ausdrücklich damit einverstanden, dass die Katze auf seine Kosten durch den Tierarzt eingeschläfert wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Rücksprache mit dem Halter nicht möglich ist.

5. Die Katzenpension der Tierarztpraxis am Rosental übernimmt für Schäden und Folgeschäden (Tod, Krankheit, Verletzung), die während des Aufenthaltes entstehen keinerlei Haftung, es sei denn, diese entstehen nachweislich durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Beweislast hierfür trägt der Katzenhalter. Die Haftungshöhe ist auf den Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Tieres beschränkt, jedoch nicht mehr als 500,00 € pro Tier. Auf den Haftungsausschluss gemäß Punkt 2 wird hingewiesen.

Der Halter haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der Auskunftspflicht gemäß Punkt 2 des Unterbringungsvertrages entstehen, auch gegenüber Dritten.

6. Im Tagespreis sind der Aufenthalt, das Katzenstreu, sowie die Gabe von Standardfutter und die z.Zt. gültige MwSt. enthalten. Sollte Ihre Katze Spezialfutter oder Diätfutter erhalten, muss dieses für die Zeit des Aufenthaltes für die Katze ausreichend mitgegeben werden. Das Mitbringen von eigenem Futter durch den Katzenhalter ändert nichts an dem vereinbarten Tagespreis. Sollten während des Aufenthaltes der Katze weitere Kosten entstehen, so sind diese vom Halter bei Abholung der Katze in bar zu zahlen.

7. Die aktuellen Preise sind verbindlich und gelten durch Unterzeichnung des Vertrages als anerkannt. Dies gilt auch für Sonderleistungen die nach Abschluss des Vertrages entstehen. Bei der Anmeldung der Katze ist eine Vorauszahlung (50% der Pensionskosten) **in bar** zu entrichten. Bei der Anreise der Katze ist der Restbetrag sowie die Kosten für eventuelle Sonderleistungen (z.B. Medikamentengabe)

in voller Höhe **im Voraus in bar** zu entrichten. Die Rückgabe der Katze erfolgt nur bei vollständiger Bezahlung sämtlicher Leistungen.

**Überweisungen oder Kartenzahlungen sind nicht möglich.**

**Als Kosten für die Unterbringung der Katze/-en werden 18 € pro Tier und Tag berechnet.**

Der An- und Abreisetag gelten jeweils als ganzer Tag.

Termine zur Abgabe oder Abholung in der Pension sind **nur nach vorheriger Absprache** möglich!

Für die Abgabe und Abholung der Tiere ist die Pension von Montag – Freitag jeweils um 19:00 Uhr abends und am Samstag um 9:00 Uhr morgens geöffnet.

**Sonn- und Feiertags erfolgt keine Annahme und Abgabe.**

8. Bei Rücktritt von diesem Vertrag - welcher schriftlich gegenüber der Katzenpension zu erfolgen hat - fallen bis 4 Wochen vor Pensionsbeginn keine, bis 3 Wochen vor Pensionsbeginn 25 %, 2 Wochen 50%, bis 1 Woche 75% und danach 100 % des vereinbarten Pensionspreises abzüglich ersparter Aufwendungen (z.B. Medikamenteneingabe) an. Bricht ein Kunde den im Vertrag vereinbarten Aufenthalt der Katze in der Katzenpension auf Grund Urlaubsabbruchs oder sonstiger Gründe ab, so entstehen daraus keinerlei Ansprüche auf Erstattung oder Gutschrift der nicht in Anspruch genommenen Leistungen - auch nicht teilweise.

9. Sollte nach Ablauf des Pensionsvertrages ein Halter sein Tier - aus welchen Gründen auch immer - nicht abholen können, so ist er verpflichtet dies der Katzenpension unverzüglich mitzuteilen. Der Halter verpflichtet sich bei Verlängerung, den für die Dauer der Verlängerung fälligen Pensionspreis zzgl. eventueller Mehrkosten bei Abholung der Katze in bar zu bezahlen. Die Katzenpension kann eine Verlängerung ohne Angaben von besonderen Gründen ablehnen. Verlängerungen, die einen Zeitraum von 7 Tagen überschreiten bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

10. Sollte ein Halter seine Katze mit Ablauf des Vertrages nicht abholen und sich auch nicht wegen einer Verlängerung melden, so berechnet die Katzenpension folgende Zusatzkosten: 1-7 Tage + 50 % des Pensionspreises, 8-14 Tage + 75 % des Pensionspreises, ab 14 Tage + 100 % des Pensionspreises. Ab dem 30. Tag ist es der Katzenpension gestattet die Katze zu veräußern oder an ein Tierheim zu übergeben. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Katzenhalter zu tragen.

11. Der Halter versichert, Eigentümer des oben bezeichneten Tieres zu sein. Mit seiner Unterschrift erklärt der Halter sein Einverständnis zu allen oben genannten Vertragsbedingungen und bestätigt die Richtigkeit aller Angaben zum im Unterbringungsvertrag genannten Tier.

12. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Der Gerichtsstand ist Leipzig.